HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23 **FREITAG, DEN 6. JULI** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen 111-1-1	139
26. 6. 2001	Verordnung über die Veränderungssperre Rothenburgsort 14 – Rothenburgsorter Marktplatz –	141
2. 7. 2001	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2001/2002 und zum Schuljahresbeginn 2002/2003 223-1-82	143

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Vom 26. Juni 2001

Auf Grund von § 47 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), und von § 47 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 230), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu § 26 in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

   „§ 26 Stimmzettel“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Textstelle „40 Deutsche Mark“ durch die Textstelle „20 Euro“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Textstelle „60 Deutsche Mark“ durch die Textstelle „30 Euro“ ersetzt.

   c) In Satz 3 wird die Textstelle „30 Deutsche Mark“ durch die Textstelle „15 Euro“ ersetzt.

   d) In Satz 4 wird die Textstelle „10 Deutsche Mark“ durch die Textstelle „5 Euro“ ersetzt.

   e) In Satz 5 wird die Textstelle „20 Deutsche Mark“ durch die Textstelle „10 Euro“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Fernkopie oder elektronischer Datenübertragung; dabei muss, insbesondere durch Angabe des Geburtsdatums und der in der

Benachrichtigung (§ 9) enthaltenen Nummer, gewährleistet sein, dass der Antrag der als Antragsteller genannten Person zugeordnet werden kann. Satz 2 findet keine Anwendung bei Antragstellern, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind."

4. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wahlumschläge" gestrichen.
   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

      Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3
   c) und die Wörter „und die Wahlumschläge" werden gestrichen.
5. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und in den Wahlumschlag legen" gestrichen.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Wähler erhält im Wahlraum je einen Stimmzettel für die Wahl, bei der er wahlberechtigt ist."
   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Wähler begibt sich sodann in die Wahlzelle, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie so, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist."
   c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Wahlumschlag" durch die Wörter „die Stimmzettel" ersetzt.
   d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den oder die gefalteten Stimmzettel zur Prüfung, ob Anlass für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Der Stimmzettel darf nicht geöffnet werden. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne legen."
   e) In Absatz 6 Nummer 4 werden die Wörter „oder in den Wahlumschlag gelegt" gestrichen.
   f) Absatz 6 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

      „5. seine Stimmzettel mit einer das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen oder überhaupt nicht oder so gefaltet hat, dass erkennbar ist, wie er gewählt hat."
   g) In Absatz 7 werden die Wörter „oder den Wahlumschlag" gestrichen.
7. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „in den Wahlumschlag zu legen" gestrichen.
8. § 36 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „und Wahlumschläge" gestrichen.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „in den Wahlumschlag zu legen" durch die Wörter „zu falten" ersetzt.
9. § 38 erhält folgende Fassung:

   „§ 38

   Zählen der Wähler

   Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Gesamtzahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt."
10. § 39 wird wie folgt geändert:
    a) Die Absätze 1 und 7 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5 und die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 6 und 7.
    b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Die" die Wörter „der Wahlurne" eingefügt.
    c) Im neuen Absatz 6 wird die Textstelle „Absätzen 3 bis 5" durch die Textstelle „Absätzen 2 bis 4" ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
    a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.
       bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 4.
    b) Absatz 2 wird gestrichen.
12. In § 42 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „Wahlscheine, Stimmzettel und Wahlumschläge" durch die Wörter „Wahlscheine und Stimmzettel" ersetzt.
13. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „die leer abgegebenen Wahlumschläge" gestrichen.
14. In § 50 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „ , mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Wahlumschläge," gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

§ 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juni 2001.

Verordnung über die Veränderungssperre Rothenburgsort 14 – Rothenburgsorter Marktplatz –

Vom 26. Juni 2001

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplans Rothenburgsort 14 (Lindleystraße – Nordostgrenze des Flurstücks 830 – Nordostgrenze des Flurstücks 1764 der Gemarkung Rothenburgsort – Billhorner Deich – Stresowstraße – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 26. Juni 2001.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

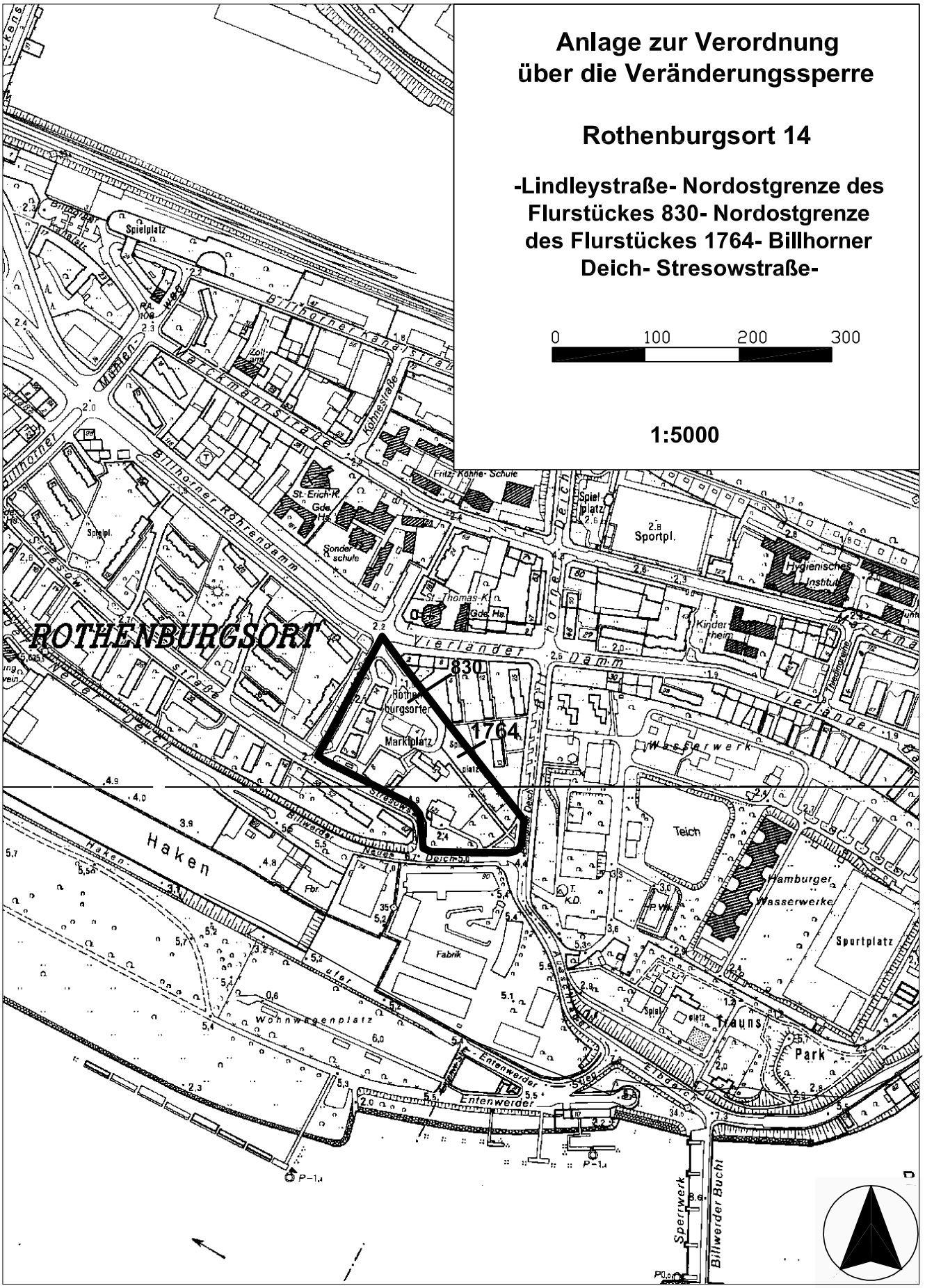
Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre
Rothenburgsort 14
-Lindleystraße- Nordostgrenze des Flurstückes 830- Nordostgrenze des Flurstückes 1764- Billhorner Deich- Stresowstraße-
0 100 200 300
1:5000
ROTHENBURGSORT
830
1764
Haken
Billhorner Röhrendamm
Vierlander Damm
Wasserwerk
Teich
Hamburger Wasserwerke
Sportplatz
Park
Fabrik
Wohnwagenplatz
Entenwerder
Billwerder Bucht
Sperrwerk
Sportpl.
Spielplatz
Markiplatz

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2001/2002 und zum Schuljahresbeginn 2002/2003

Vom 2. Juli 2001

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183), geändert am 28. März 2000 (HmbGVBl. S. 73), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Teilung von Schulen

Die Grundschule Iserbrook, Musäusstraße 29, mit Zweigstelle Schenefelder Landstraße 206, wird unter Weiternutzung beider Schulgebäude geteilt in die Grundschule Iserbrook, Musäusstraße 29, und die Grundschule Schenefelder Landstraße, Schenefelder Landstraße 206.

§ 2

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Hauptschule Billbrookdeich, Billbrookdeich 266, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund- und Hauptschule Cranz, Estebogen 3 und Estedeich 102, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(3) Im Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium, Bundesstraße 78, werden ab dem Schuljahr 2002/2003 Klassen der Einführungsstufe und der Vorstufe des Aufbaugymnasiums nicht eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Hauptschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

(2) In der Grundschule Laeiszstraße, Laeiszstraße 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 2. Juli 2001.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.